



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Gebäude des Rowohlt-Verlages in Reinbek**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Bergedorfer Zeitung vom 9. Dezember 2023 heißt es zum Umbau des ehemaligen Rowohlt-Verlages in Reinbek: „Um diese bis heute attraktive Immobilie aber in die Neuzeit zu überführen, wäre die Installierung einer Photovoltaik-Anlage in Kombination mit einer Hybridheizung aus Gas und Geothermie wichtig“, so Roskothen. Nur werde das von den Denkmalschützern kategorisch abgelehnt. (wortgleich auf [www.abendblatt.de](http://www.abendblatt.de))<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.abendblatt.de/hamburg/bergedorf/article240773504/Pipping-Immobilien-Optimismus-doch-zwei-Projekte-wackeln.html>

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Aussagen des zitierten Artikels entsprechen nicht den Tatsachen. Die Denkmalschutzbehörden haben die Montage einer Photovoltaik-Anlage in Kombination mit einer Hybridheizung aus Gas und Geothermie nicht abgelehnt. Vielmehr gab es im Mai 2022 einen Ortstermin, bei dem Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn sowie des Landesamtes für Denkmalpflege die Freigabe für eine Probebohrung für eine Geothermieanlage (Erdwärmepumpe) erteilt haben. Bei einem weiteren Ortstermin im Dezember 2022 wurde von der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn vorgeschlagen, eine Photovoltaik-Anlage zu installieren. Bislang wurden für diese Vorhaben noch keine Anträge gestellt und mithin auch nicht genehmigt.

1. Welchen Denkmalstatus haben die einzelnen Gebäude und die Umgebung des ehemaligen Rowohlt-Verlages in Reinbek?

Antwort:

Die Rowohlt-Verlagsgebäude Hamburger Straße 17 und Völkers Park 11 in Reinbek wurden mit Datum vom 11.12.2003 in das Denkmalsbuch eingetragen und sind seitdem denkmalgeschützt. Das Gebäude Hamburger Straße 17 wurde in den Jahren 1957 bis 1960 errichtet, der Erweiterungsbau in den Jahren 1968 bis 1970. Der umliegende Garten ist nicht denkmalgeschützt.

2. Welche Umbauten wurden in den vergangenen Jahren genehmigt?

Antwort:

Mit Datum vom 10.05.2022 erging eine denkmalrechtliche Genehmigung zur Sanierung des Gebäudes im Inneren sowie der Fenster. Weitere Genehmigungsanträge wurden nicht gestellt, allerdings wurde in Ortsterminen durch die Denkmalbehörden eine Außendämmung als genehmigungsfähige Lösung anerkannt und entsprechend protokolliert. Zusätzlich wurde bei zwei Ortsterminen die Montage von Photovoltaik-Anlagen und einer Erdwärmepumpe akzeptiert und Ergebnisse entsprechend protokolliert. Die Berichterstattung, dass Photovoltaik-Anlagen nicht genehmigungsfähig wären, ist daher falsch. Eine anschließende Antragstellung erfolgte in diesen Fällen jedoch nicht, mithin liegen auch keine weiteren Genehmigungen vor.

3. Welche Bedeutung hat aus Sicht der Landesregierung die Nutzbarkeit eines denkmalgeschützten Gebäudes für dessen langfristigen Erhalt?

Antwort:

Denkmalgeschützte Gebäude sind wichtige Zeugen unserer Geschichte und Kultur. Der Schutz dieser Gebäude ist gesetzlich geregelt und zielt darauf ab, sie für zukünftige Generationen zu erhalten. Der langfristige Erhalt kann am besten sichergestellt werden, wenn für ein denkmalgeschütztes Gebäude sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Nur ein sinnvoll genutztes Gebäude ist langfristig zu erhalten. Das gilt nicht nur für Kulturdenkmale.

4. Welche Fördermöglichkeiten stehen für die energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude zur Verfügung?

Antwort:

Eigentümerinnen und Eigentümer denkmalgeschützter Gebäude können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel beantragen. Beispielhaft zu nennen sind hier die Fördermöglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern sowie verschiedene Bundesprogramme, wie beispielsweise die sogenannte KfW-Förderung für energieeffizientes Sanieren und zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Zudem sind steuerliche Vergünstigungen möglich, etwa bei der Abschreibung von Erhaltungsaufwendungen oder der Geltendmachung von Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Anliegen von Eigentümer, Denkmalschutz und Klimaschutz besser miteinander vereinbar zu machen?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass Denkmalschutz und Klimaschutz sehr gut miteinander vereinbar sind. Denkmalschutz und Klimaschutz bilden in aller Regel keinen Gegensatz; vielmehr tragen die Grundprinzipien des Denkmalschutzes (z.B. Erhalt und Reparatur) zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung bestehender Bausubstanz können klimaschädliche und kostenintensive Abbrüche und sowie darauffolgende Neubauten reduziert werden. Historische Gebäude sind aus Materialien er-

richtet, die bereits in der Fertigung Energie verbraucht haben, und somit bei der Weiternutzung nicht erneut benötigt wird (graue Energie). Außerdem sind viele historische Materialien hinsichtlich des Klimaschutzes effizienter als moderne Baustoffe, deren Herstellung sehr viel Energie verbraucht und die nach wenigen Jahrzehnten häufig kosten- und energieintensiv als Sondermüll behandelt und entsorgt werden müssen.

Zur teilweisen Kompensation der anfallenden Kosten für Investitionen in Kulturdenkmale bietet das Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, für den Erhalt und die sinnvolle Nutzung von Kulturdenkmalen die erhöhte steuerliche Abschreibung zu gewähren. Landes- und Bundesförderung sowie die Unterstützung denkmalfördernder Stiftungen ermöglichen zusätzlich die finanzielle Förderung der klimatischen Ertüchtigung von Kulturdenkmalen.

Durch die Energiewende werden neue Anforderungen an Denkmäler gestellt. Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und von Wärme mit erneuerbaren Energien sollen möglichst denkmalverträglich umgesetzt werden. So können auch Photovoltaik-Anlagen auf oder neben Kulturdenkmalen genehmigt werden. Für die dabei zu beachtenden Kriterien hat das Landesamt für Denkmalpflege einen Leitfaden erstellt. Für eine verbesserte Beratung wird derzeit im Landesamt für Denkmalpflege die Servicestelle Denkmalrecht aufgebaut, die insbesondere Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmalen bei Anliegen zum Denkmal und Klimaschutz unterstützen soll.